

Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Barnim über das Leitungskollegium

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Barnim beschließt Bezug nehmend auf Artikel 58 der Grundordnung vom 21./24. November 2003 (KABL. EKIBB S. 159), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 26. Oktober 2013 (KABL. S. 235) und auf Grund von § 2 des Kirchengesetzes über die kollegiale Leitungsstruktur in Kirchenkreisen (Leistungsstrukturgesetz) vom 18. November 2000 (KABL. S. 146) folgende Satzung:

§ 1

Im Evangelischen Kirchenkreis Barnim werden die Rechte und Aufgaben der Superintendentin oder des Superintendenten nach Artikel 53 und 54 der Grundordnung durch ein Leitungskollegium wahrgenommen.

§ 2

(1) Das Leitungskollegium hat vier Mitglieder, von denen zwei im Pfarrdienst und zwei nicht im Pfarrdienst tätig sind. Ihm gehören an

1. die oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrates, die oder der zugleich Vorsitzende oder Vorsitzender des Leitungskollegiums und eines der beiden im Pfarrdienst tätigen Mitglieder ist,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende des Leitungskollegiums nach Artikel 57 der Grundordnung
3. zwei weitere ordentliche Mitglieder der Kreissynode, von denen mindestens eines nicht Mitglied des Kreiskirchenrates sein soll.

(2) Die Bestellung der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(3) Im Übrigen gelten für die Wahl und die Amtszeit die Vorschriften der §§ 3 Abs. 2 und 7 des Leistungsstrukturgesetzes.

(4) Der Rücktritt und die Abberufung von Mitgliedern des Leitungskollegiums werden durch § 8 des Leistungsstrukturgesetzes geregelt.

§ 3

(1) Der Kreiskirchenrat leitet den Kirchenkreis. Das Leitungskollegium bereitet die Beschlüsse des Kreiskirchenrates vor und sorgt für deren Durchführung.

(2) Das Leitungskollegium weiß sich für alle Bereiche des Kirchenkreises verantwortlich und bedenkt sie regelmäßig in seinen Sitzungen, unbeschadet der Eigenverantwortlichkeit kreiskirchlicher Dienste und kreissynodaler Ausschüsse.

(3) Die Rechte nach Artikel 53 Abs. 3 und die Aufgaben nach Artikel 54 Abs. 1 Nr. 3, 5 und 10 der Grundordnung, die Dienstaufsicht über die Pfarrfrauen und Pfarrer im Kirchenkreis sowie die Teilnahme am Konvent der Superintendentinnen und

Superintendenten nach Artikel 88 Abs. 3 und 89 Abs. 3 der Grundordnung sind der oder dem Vorsitzenden des Leitungskollegiums vorbehalten. Sie oder er hat das aktive und passive Wahlrecht nach Artikel 72 Abs. 3 der Grundordnung. Weiterhin vertritt sie oder er den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit. Sie oder er übernimmt die Verantwortung für das Leitungsbüro.

(4) Für die Geschäftsführung des Leitungskollegiums gelten Artikel 22 bis 24 der Grundordnung entsprechend, soweit sich aus dem Leitungsstrukturgesetz nicht etwas anderes ergibt.

Die Zusammenfassung der Aufgaben des Leitungskollegiums zu Zuständigkeitsbereichen und die Verteilung auf die Mitglieder wird auf Vorschlag des Leitungskollegiums vom Kreiskirchenrat beschlossen. Die Aufgabenverteilung sowie etwaige Änderungen sind dem Konsistorium mitzuteilen.

(5) Im übernommenen Aufgabenbereich handelt jedes Mitglied des Leitungskollegiums selbständig, einschließlich des Schriftverkehrs. Dabei besteht Berichtspflicht gegenüber dem Leitungskollegium. Eine gegenseitige Vertretung ist möglich.

(6) Der Mitarbeiterkonvent wird durch den Konventsrat in Absprache mit dem Leitungskollegium geleitet.

§ 4

Der Kreiskirchenrat hat mindestens 11 Mitglieder. Ihm gehören an

1. die oder der Vorsitzende entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 dieser Satzung,
2. die oder der stellvertretende Vorsitzende entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung
3. die zwei weiteren Mitglieder des Leitungskollegiums entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 dieser Satzung
4. die oder der Präses der Kreissynode, die oder der nach § 52 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung zugleich die Stellvertretung im Kreiskirchenrat inne hat und
5. die Mitglieder nach Artikel 52 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 der Grundordnung.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über die Bildung und die Zusammensetzung des Kreiskirchenrates entsprechend Artikel 52 der Grundordnung unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Zustimmung der Kirchenleitung mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Barnim über das Leitungskollegium vom 9. November 2002 (KABl. 2003 S. 45) außer Kraft.

Eberswalde, den 15. März 2014

Harro Semmler
Vorsitzender der Kreissynode

Zustimmung der Kirchenleitung per Beschluss vom 29. August 2014

Veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt 11/2014